AbgeordnetenhausBERLIN

Drucksache 17 / 16 320

Schriftliche Anfrage

17. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Dr. Simon Weiß (PIRATEN)

vom 01. Juni 2015 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 02. Juni 2015) und Antwort

Hungerstreik im Justizvollzug

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

- 1. Wie viele Gefangene in den Justizvollzugsanstalten des Landes Berlin sind seit Beginn der Legislatur in den Hungerstreik getreten? (Bitte eine Einzelauflistung nach Anzahl und Monat und Jahr.)
- 2. Wie lange und aus welchen Gründen sind die unter 1. genannten Gefangenen jeweils in den Hungerstreik getreten?
- 3. Welche (ärztlichen) Maßnahmen wurden jeweils durch die Anstaltsleitung ergriffen, um Betroffene zum Essen zu bewegen bzw. um sicherzustellen, dass Betroffene nicht verhungern oder sonstige körperliche Schäden durch Mangelernährung erleiden?
- 4. Kam es in diesem Zusammenhang auch zur Anwendung von Zwangsmaßnahmen und wenn ja, zu welchen und über welchen Zeitraum wurden diese jeweils angewendet?

Zu 1. bis 4.: Die Anstalten berichten nach Nummer 1 g) der Allgemeinen Verfügung zu Nummer 3 der Verwaltungsvorschriften zu § 156 Strafvollzugsgesetz (StVollzG) als außerordentliches Vorkommnis jeden Hungerstreik von mehr als siebentägiger, jeden Durststreik von mehr als zweitägiger Dauer. Diese Berichte werden von hier ausgewertet und verfolgt. Eine darüberhinausgehende Erfassung der kürzeren Hungerstreiks bzw. Durstvorkommnisse erfolgt nicht.

Generell lässt sich sagen, dass alle sich in einem Hunger- und/oder Durststreik befindenden Gefangenen unter regelmäßiger medizinischer Betreuung stehen. Nur in seltenen Einzelfällen werden medizinische Maßnahmen aufgrund eines Hunger- und/ oder Durststreiks erforderlich, in den übrigen Fällen trat weder ein medizinisch relevanter Gewichts- oder Vitalitätsverlust ein. Medizinische Zwangsmaßnahmen nach § 101 Abs. 1 StVollzG mussten nicht durchgeführt werden. Alle notwendigen medizinischen Untersuchungen und gegebenenfalls auch

erforderlichen medizinischen Maßnahmen erfolgten mit dem Einverständnis der Gefangenen. Es war auch in keinem Fall von einem Ausschluss einer freien Willensbestimmung oder einem reduziertem Geisteszustand auszugehen.

Zum weiteren Verfahren, Betroffene zum Essen zu bewegen, wird auf die Antwort zur Frage Nummer 5. verwiesen. Ergänzend ist noch auszuführen, dass sich in einem Hunger- und/oder Durststreik befindende Gefangene weiterhin am Gefangenen-Einkauf, Paketempfang sowie Automatenzug teilnehmen und auch die für die Inhaftierten bestimmten Stationsküchen benutzen können. Die Versorgung mit ausreichend Trinkwasser ist den Inhaftierten auch über die Leitungswasserzufuhr in den Hafträumen jederzeit möglich.

Die seit Beginn der Legislatur von den Justizvollzugsanstalten nach den oben genannten Vorgaben berichteten außerordentlichen Vorkommnisse sind mit Angabe der Dauer, Gründe und erforderlichen medizinischen Maßnahmen den fortlaufend nummerierten nachfolgenden Übersichten 2011 bis 2015 zu entnehmen.

Lfd. Nr.	Monat	Dauer	Gründe	Medizinische Maßnahmen
1	05.10 bis 13.10 mittags	8 Tage	Fühlte sich ungerecht behandelt, nachdem er aufgrund seiner Arbeitsverweigerung von der Arbeit suspendiert und vom Arbeitsbetrieb Tischlerei zur schuldhaften Ablösung vorgeschlagen wurde.	nein
2	03.12. bis 15.12 mittags	Tage	Gefangener gab zunächst keine Gründe an. Mit Annahme der Anstaltsverpflegung am 15.12. gab der Gefangene an, dass er nicht im Hungerstreik gewesen sei; er habe die Annahme der Anstaltskost wegen Appetitlosigkeit abgelehnt.	Auf Empfehlung der Leitenden Anstaltsärztin: Verbringung in den besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände wegen psychischer Auffälligkeiten und Suizidgefahr am 08.12. Diese Maßnahme wurde am 09.12. wieder aufgehoben.

Lfd. Nr.	Monat	Dauer	Gründe	Medizinische Maßnahmen
1	17.01. bis 24.01.	8 Tage	Wechsel des Stations-Hausar- beiters. Der Inhaftierte wies daraufhin, dass er nur die An- staltskost verweigere und sich nicht im Hungerstreik befinde.	nein
2	28.01. bis 04.02.	8 Tage	Aufgrund der bevorstehenden Abschiebung am Entlassungstag (17.02.).	nein
3	02.03. bis 16.03. Ab 14.03. bereits wieder Annahme der Mittagsverpflegung.	15 Tage	Möchte während seines lfd. Verfahrens ins Justizvollzugs- krankenhaus verlegt werden. Wähnt dort bessere gesundheit- liche Betreuung. Der am Gefangeneneinkauf teilnehmende Gefangene er- klärte gegenüber der Anstalts- ärztin, dass er nicht hungere, sondern lediglich keine An- staltskost annehme. Er trinke auch ausreichend.	nein
4	14.03. bis 25.03. Angabe der Gefangenen: sie sei seit 17 Wochen im partiellen Hunger-/Durststreik mit 1 Mahlzeit pro Woche und 500 ml Flüssigkeit am Tag	12 Tage	Aus ihrer Sicht zu Unrecht verhängte Sanktion von 15 Tagen Ordnungshaft (Zivilhaft). Beabsichtigt, so die vorzeitige Entlassung aus der Haft zu erzwingen (Haftende 28.03.).	Verlegung in das Justizvoll- zugskrankenhaus am 16.03. aufgrund eines reduzierten Allgemein- und Ernährungs- zustandes. Aber keine akute Lebensgefahr. Verdacht psychischer Erkran- kung.

	1000011	1.5		
5	06.03. bis 22.3.	17 Tage	Mit dem Hunger- und Durst- streik will er das Gericht von seiner Unschuld überzeugen und seine Entlassung aus der Haft erwirken.	Verlegung in das Justizvoll- zugskrankenhaus am 09.03. Der U-Gefangene erhielt auf- grund seines reduzierten All- gemein- bei noch ausrei- chendem Ernährungszustand Infusionen und Medikamente bis zum 19.03. Gewichtsverlust, akute Le- bensgefahr bestand jedoch
				nicht.
6	28.03. bis 20.04.	Z3 Tage	Inhaftierter gab an, dass die Verweigerung der Anstaltskost nicht mit einem Protest gegen die Anstaltsbedingungen verbunden sei. Er habe lediglich keinen Hunger, trinke aber ausreichend Wasser. Seine Appetitlosigkeit sei Folge eines länger bestehenden Grolls gegen Institutionen der Justiz, die u.a. für seine Jahre zurückliegende Scheidung und seine anstehende Wohnungsräumungsklage verantwortlich seien.	nein
7	25.05. bis 04.06.	10 Tage	Abgabe eines Antrags auf Haft- raum-Rückverlegung wurde von dem Gefangenen verweigert. Nachdem der entsprechende Haftraum anderweitig vergeben war, trat er in den Hungerstreik.	nein
8	11.06. bis 15.06	5 Tage	Nach der aus seiner Sicht zu Unrecht erfolgten Festnahme und Verbringung in die JVA am 11.06. verweigerte er ab 12.00 Uhr die Anstaltskost.	nein
9	03.11. bis 24.11.	21 Tage	Sieht sich zu Unrecht inhaftiert.	nein
10	17.12. bis 24.01.	39 Tage	Sieht seine Inhaftierung als unrechtmäßig an, da über seine Klage beim Europäischen Ge- richtshof noch nicht entschie- den worden sei.	Verlegung in das Justizvollzugskrankenhaus am 17. 12. aufgrund akuter Suizidgefahr. Unterbringung im Kriseninterventionsraum ohne gefährdende Gegenstände. Inhaftierter droht nun auch mit aktivem Suizid für den Fall der Herausverlegung in einen anderen Haftraum des Justizvollzugskrankenhauses. Gefahr eines lebensbedrohlichen Zustandes aufgrund einer chronischen Grunderkrankung des Gefangenen. Mit Haftende (24.01.) Verlegung in ein öffentliches Kran-

11	17.12. bis	13	Protest gegen den Beschluss des	Nein
	29.12.	Tage	BGH vom 08.12.: rechtskräftig	
			gewordenes Urteil in Höhe von	
			7 Jahren, 10 Monaten und Un-	
			terbringung wegen bandenmä-	
			ßigen Handeltreibens mit Be-	
			täubungsmitteln in nicht gerin-	
			ger Menge.	

Lfd. Nr.	Monat	Dauer	Gründe	Medizinische Maßnahmen
1	20.02. bis 07.03.	16 Tage	Will unbedingt in die JVA Mo- abit verlegt werden; dort sei der Vollzug am besten.	nein
2	03.03. bis 15.04.	44 Tage	Inhaftierter befürchtet die Ver- unreinigung des Essens durch die ausgebenden Hausarbeiter. Nimmt deshalb nur Milch und Obst an und versorgt sich mit Lebensmitteln über den Gefan- genen-Einkauf.	nein
3	31.03. bis 30.04.	31 Tage	Vollzugssituation - Fühlt sich zu Unrecht beschuldigt, einen Mitgefangenen mit sexuellen Absichten behelligt zu haben.	nein
4	30.05. bis 02.07.	33 Tage	Gibt Eiweißunverträglichkeit an. Lehnt die entsprechende eiweißfreie Anstalts-Sonderkost ab und nimmt nur laktosefreie Milch und Obst an. Versorgt sich darüber hin-aus über den Gefangeneneinkauf.	nein
5	20.06. bis 14.08.	56 Tage	Angestrebtes Wiederaufnahmeverfahren, dass von der StA Berlin aktuell abgelehnt worden sei; ebenso die Nicht-Bereitstellung eines Rechtsbeistandes.	Verlegung in das Justizvoll- zugskrankenhaus am 07.08. aufgrund eines reduzierten Allgemein- und Ernährungs- zustandes. Keine akute Le- bensgefahr.
6	12.07. bis 22.07.	10 Tage	Der Gefangene gab an, dass seine Kopf- und Ohrenschmer- zen medizinisch nicht angemes- sen versorgt worden seien.	nein
7	04.09. bis 11.09.	8 Tage	Dem Gefangenen wurde die Sonderkost, die er vormals in der JVA Moabit erhielt, verwei- gert.	nein
8	22.10. bis 12.11 morgens	23 Tage	Der Gefangene gab als Grund an, in seinem Auslieferungsver- fahren keine Akteneinsicht zu erhalten.	nein
9	29.10. bis 14.11.	16 Tage	Der Gefangene gab an, er sei mit seiner Inhaftierung nicht einverstanden, da er keine Straf- tat begangen habe. Er versorge sich über den Ge- fangenen-Einkauf.	nein

Lfd. Nr.	Monat	Dauer	Gründe	Medizinische Maßnahmen
1	30.01. bis 14.02 nachmittags	16 Tage	Allgemeine Unzufriedenheit mit den Haftbedingungen.	nein
2	24.02. bis 22.03. (erneute Annahme- verweigerung der An- staltsverpflegung)	27 Tage	Weiterhin unzufrieden mit der Haftsituation.	nein
3	09.02. bis 28.02.	20 Tage	Äußerung gegenüber seiner Gruppenleiterin: er leide unter Stuhlinkontinenz und bei Nah- rungsentzug habe er in dieser Hinsicht keine Probleme.	nein
4	13.02. bis 20.02.	8 Tage	Protestiert damit gegen seine Gesamtsituation.	nein
5	17.03. bis 30.03.	14 Tage	Keine Äußerung. Nimmt von der Anstalts-kost nur Milch und Obst an.	nein
6	20.03. bis 26.03. – mittags (Verweigerung der Anstaltsgetränke am 24.3. und 25.3.)	7 Tage	Das Fernsehgerät wurde aus dem Haftraum entnommen, da der Gefangene nicht den vollen Betrag der TV- und Kabelgebühr für diesen Monat aufbringen konnte.	nein
7	07.04. bis 19.05.	13 Tage	Fehlende Beschäftigung.	nein
8	17.04. bis 08.05 abends	22 Tage	Enttäuschung darüber, dass der zuständige Richter seinen Haft- befehl nicht außer Vollzug ge- setzt und er somit keine Ladung zum offenen Vollzug er-halten habe.	nein
9	21.05. bis 28.05.	8 Tage	Persönliche Probleme, auf die er nicht näher eingehen wolle.	nein
10	01.07. bis 16.07 mittags	16 Tage	Die als ungerecht empfundene Inhaftierung.	nein
11	15.08. bis 19.02.2015	189 Tage	Der sich in psychiatrischer Behandlung befindende Gefangene wollte durch die Verweigerung, von Bediensteten Anstaltskost anzunehmen, auf seine Rechte aufmerksam machen. Versorgt sich über den Gefangenen-Einkauf und Mitgefangene, die ihm z. B. den Nachschlag abtreten. Nimmt nur Anstaltsverpflegung an, wenn Bedienstete dies vermeintlich nicht bemerken.	nein

12	03.09. bis	22	Verlangt die Zubereitung ko-	Nein
	24.09.	Tage	scherer Kost.	
			Lehnt die von der Jüdischen	
			Gemeinde empfohlene Sonder-	
			kostform der Anstalt bis zur	
			Verlegung in den offenen Voll-	
			zug ab.	
			Nimmt bis dahin aus der An-	
			stalts-Verpflegung nur Milch	
			und Obst an und versorgt sich	
			über den Gefangenen-Einkauf.	
13	09.09. bis	7	Verlangt einen Arbeitsplatz.	nein
	15.09 abends	Tage		
14	16.09. bis	16	Ist mit der gegen ihn verhängten	nein
	01.10.	Tage	Disziplinarmaßnahme nicht	
			einverstanden.	
15	25.09. bis	48	Verärgerung über gerichtliche	nein
	12.11.	Tage	Anordnungen.	
			Versorgt sich über den Gefan-	
			genen-Einkauf.	
16	31.10. bis	26	Bevorstehende Verlegung in	nein
	26.11.	Tage	den geschlossenen Vollzug.	
			Gefangener begehrt den Ver-	
			bleib in der JVA Moabit.	
17	21.11. bis	14	Vermeintlich ungerecht-fertigte	nein
	04.12 nachmittags	Tage	Suspendierung vom Arbeits-	
			platz.	

Lfd. Nr.	Monat	Dauer	Gründe	Medizinische Maßnahmen
1	20.01. bis 26.01.	7 Tage	Habe auf seine Anträge an die Zentrale Medizinische Ambulanz (seit 2 Wochen) keine Antwort erhalten.	nein
2	06.02. bis 09.03.	32 Tage	Lehnt die als unhygienisch empfundene Bereitstellung der fleischfreien Mittags-Kost ab. Nimmt nur verpackte Lebens- mittel, Obst und Teig-waren aus der Anstalts-verpflegung an.	nein
3	10.03. bis 05.04.	25 Tage	Meint, zu Unrecht inhaftiert worden zu sein.	nein Gewichtsverlust, aber nicht lebensbedrohlich.
4	06.04 mittags bis 29.05.	54 Tage	Ungerechte Behandlung in der Anstalt - z. B. sei Bedrohung durch Mitgefangene von den Bediensteten der Anstalt nicht ernst genommen worden.	nein

5. Gibt es interne Anweisungen, Richtlinien und sonstige Weisungen, wie mit Gefangenen zu verfahren ist, die sich in einem Hungerstreik befinden und wenn ja, welche? (Bitte im Originalwortlaut beifügen.)

Zu 5.: In den Justizvollzugsanstalten gibt es über die allgemeinen Regelungen - insbesondere die oben genannte Nummer 1 g) der Allgemeinen Verfügung zu Nummer 3 der Verwaltungsvorschriften zu § 156 StVollzG sowie die Meldepflicht aller bedeutsamen Sachverhalte gegenüber der Anstaltsleitung nach Nummer 9 der Dienst- und Sicherheitsvorschriften für den Strafvollzug (DSVollz) - hinaus keine spezifischen Regelungen im Sinne der obigen Nummer 5 der Anfrage oder weitere interne verschriftlichte Vorschriften zur Verfahrensweise bei einem Hungerstreik. Gesonderte schriftliche Anordnungen werden auch nicht für notwendig erachtet, weil die Thematik zum einen zu den sogenannten Kernaufgaben der Justizvollzugsanstalten gehört, die alle hier tätigen Bediensteten sicher beherrschen, und die Ursachen der Fälle von Hunger- und/oder Durststreik zum anderen so unterschiedlich sind, dass die erforderlichen Maßnahmen insbesondere zur Betreuung und Behandlung und zur Gegensteuerung in jedem Einzelfall gesondert zu beraten und umzusetzen sind. Zwar stellt sich eine generalisierende Richtlinie insoweit als nicht effizient dar, gemein ist dem Management dieser Fälle aber das Folgende:

Verweigert eine Inhaftierte oder ein Inhaftierter die Nahrungsaufnahme und kündigt einen Hunger- und/ oder Durststreik an, fertigt die oder der zuerst davon Kenntnis Erhaltende unverzüglich eine schriftliche dienstliche Meldung zur sofortigen Unterrichtung der Anstaltsleitung sowie gegebenenfalls der zuständigen Bereichsleitung, informiert die Stationsbediensteten und den zuständigen Sozialdienst über den Sachstand. Letztere suchen als Erste das Gespräch mit der oder dem Gefangenen, um die Ursache für den Hunger- und/oder Durststreik zu verstehen und mögliche Lösungen zu finden.

Gleichzeitig wird stationsintern eine Liste über den Beginn und die Fortdauer der regelmäßig angebotenen und in der Folge abgelehnten Speisen und gegebenenfalls auch verweigerten Flüssigkeitsaufnahmen angelegt. In dieser Liste wird anlässlich jeder Essensausgabe (Frühstück, Mittag und Abendbrot) mit Datum und Uhrzeit dokumentiert, ob die oder der Gefangene die ihr oder ihm fortwährend angebotenen Nahrungsmittel und Flüssigkeiten jeweils verweigert oder angenommen hat.

Unverzüglich nach Anlage der Liste - in aller Regel noch am selben Tag - wird der medizinische Dienst über den Hunger- und/oder Durststreik informiert, der dann in der Regel täglich nach der oder dem Gefangenen sieht, die medizinischen Untersuchungen zur Überprüfung des Gesundheitszustandes (Gewicht, Blutdruck, Laborwerte z. B. Ketonkörper im Harn etc.) vornimmt und klärt, ob die Notwendigkeit medizinischer Maßnahmen (Infusionen, Medikamente etc.) besteht. Darüber hinaus werden die betreffenden Gefangenen über die gesundheitlichen Folgen des Hunger- und/oder Durststreiks aufgeklärt. Sollte konkret eine Verweigerung über Tage andauern, ent-

scheidet der medizinische Dienst auch, ob und wann eine Verlegung in das Justizvollzugskrankenhaus Berlin indiziert ist.

Ebenfalls wird neben dem Sozialen Dienst auch der Psychologische Fachdienst sowie bedarfsorientiert ein Anstaltsgeistlicher mit eingebunden.

Je nach Grund des Hunger- und/oder Durststreiks können auch andere vermittelnde Maßnahmen (Sondersprechstunde mit der Ehefrau z. B.) durchgeführt werden.

Berlin, den 17. Juni 2015

In Vertretung

Sabine Toepfer-Kataw Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. Juni 2015)